

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 05.01.2012

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt 2

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Samtgemeinde Bardowick	Entschädigungssatzung der Gemeinde Radbruch	2
	9. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten	3
Gemeinde Dahlem	Hauptsatzung der Gemeinde Dahlem	4
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Dahlem	6
Gemeinde Melbeck	Hauptsatzung der Gemeinde Melbeck	7
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Melbeck	8

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

LGLN - Regionaldirektion Lüneburg	Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	10
-----------------------------------	---	----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).

Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,

e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Lüneburg

Auf Grundlage von § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Lüneburg wird um folgende Ziffer X. erweitert:

X. ein Hauptverwaltungsbeamter aus einer Gemeinde/Samtgemeinde, die Träger von Kindertagesstätten, eines Sozialraumprojekts oder Einrichtungen der Jugendarbeit ist, auf Vorschlag des Nds. Städte- und Gemeindebunds, Kreisverband Lüneburg.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 27. Dezember 2011


Manfred Nahrstedt
Landrat
Landkreis Lüneburg



Entschädigungssatzung der Gemeinde Radbruch

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 (1) Nr. 5 und 71 (7) NKomVG in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 12.12. 2011 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Alle Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und für Begehungen ein pauschales Sitzungsgeld von 12,00 € /Monat. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

Bei Teilnahme am elektronischem Postversand wird pro Jahr eine Druckkostenentschädigung von 20,00 € erstattet.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 € jährlich.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in und der/die stellv. Bürgermeister/in die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für den/die Bürgermeister/in 350,00 €
 - b) für den/die stellv. Bürgermeister/in 70,00 €
 - c) für die anderen Beigeordneten 55,00 €
 - d) für die Fraktionsvorsitzenden 55,00 €
- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen gem. Abs. 2 wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des folgenden Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr Vertreter/in die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
- (5) Für den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in und Fraktionsvorsitzende/n gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhält der/die Bürgermeister/in 70,00 €.
Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaussfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 enthalten auch der/die Bürgermeister/in, die stellv. Bürgermeister/innen, die Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeisters/in und im Vertretungsfall des/der stellv. Bürgermeister/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der/des allgemeinen Vertreters/in

- (1) Der/Die allgemeine Vertreter/in des/der Bürgermeister/in (§ 105 Abs. 5 NKomVG) erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 € monatlich.

§ 8

Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Für nachfolgende ehrenamtlich durchgeführte Tätigkeiten werden Aufwandsentschädigungen gezahlt, soweit die Positionen besetzt sind:

- (1) Spielplatzbeauftragte/r und ggf. Vertreter/in
gemeinsam 25,00 € halbjährlich
- (2) zwei Grabenbeauftragte
je 25,00 € / Jahr
- (3) ehrenamtlicher Sitzungsdienst
25,00 € je Protokoll, zuzüglich 5,00 € Wegegeldpauschale falls Anfahrt von außerhalb Radbruchs erfolgt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.02.2002 außer Kraft.

Achim Gründel
Bürgermeister

Satzung zur 9. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Betreuungszeit der Vormittagsgruppen beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

Artikel II
§ 11 Gebühren Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:
- a) 5 Tage wöchentlich, Halbtagsbetreuung von 08.00 - 13.00 Uhr 169,00 €/mtl.
 - b) Für die Betreuung der am Mittagstisch teilnehmenden Kinder wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 12,00 €/ monatlich, unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung, erhoben.
 - c) Die Gebühr für den Spätdienst nach § 3 Abs. 5 beträgt, unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung, 35,00 € monatlich.

Artikel III
§ 11 Gebühren Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der mtl. Kindergartengebühren nach folgender Staffelung:

gebührenpflichtiges Einkommen	Halbtagsbetreuung 5 Tage wöchentlich von 08.00 bis 13.00 Uhr
- Euro -	- Euro -
über 3.323,00	169,00
2.813,00 - 3.322,99	154,00
2.302,00 - 2.812,99	141,00
1.780,00 - 2.301,99	126,00
1.534,00 - 1.789,99	112,00
1.278,00 - 1.533,99	75,00
1.023,00 - 1.277,99	38,00
bis 1.022,99	0,00

Artikel IV
§ 11 Gebühren Abs. 4, Satz 1 erhält folgende Fassung

- (4) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte/Einnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**).

Artikel V
§ 11 Gebühren wird um Absatz 10 ergänzt

- (10) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
- Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
 - Eltern / Sorgeberechtigte, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 1.000,00 €

Artikel VI

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Radbruch, den 12.12. 2011

Achim Gründel
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Dahlem

Aufgrund der §§ 10,12 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Dahlem.
2. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dahlenburg.
3. Es bestehen die Gemeindeteile:
Dahlem, Harmstorf, Köstorf und Marienau.

§ 2
Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Bezeichnung:
Gemeinde Dahlem, Landkreis Lüneburg

§ 3 Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 300,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 300,00 € übersteigt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs.1 Nr 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 300,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 und § 105 Abs. 4 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine/einen ehrenamtliche(n) Vertreter(in) der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters, die/der sie /ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung der Leitung der Sitzungen sowie der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt
2. Die Vertreterin/der Vertreter führt die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister

§ 5 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Dahlem zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden erfolgt durch den Rat.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Bebauungspläne der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
2. Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmungskästen der Ortsteile Dahlem, Harmstorf, Köstorf und Marienau. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Dahlem vom 26.06.1997 außer Kraft.

Dahlem, den 14.12.2011

Der Bürgermeister
Ralf Böttcher

Entschädigungssatzung der Gemeinde Dahlem

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs.1 Nr. 5 und 71 Abs.7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder, soweit sie nicht besondere Funktionsträger im Sinne des § 3 sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 13,00 €.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs.7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 12,00 €.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister und die Beigeordneten erhalten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine erhöhte Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für die/den
 - a) Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/der gleichzeitig auch die Verwaltungsfunktion wahrnimmt 280,00 €
 - b) allgemeine Vertreterin/allgemeinen Vertreter, auch wenn sie/er gleichzeitig stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister ist 32,00 €
 - c) stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretenden Bürgermeister, soweit sie/er nicht gleichzeitig allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter ist 20,00 €
3. Im Falle der Bildung eines Verwaltungsausschusses beträgt die Aufwandsentschädigung für die/den
 - a) Erste Beigeordnete/ersten Beigeordneten, die/der gleichzeitig auch allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter ist 32,00 €
 - b) Zweite Beigeordnete/zweiten Beigeordneten 20,00 €
4. Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des auf den Beginn der Verhinderung folgenden Monats weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter die Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gezahlt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

Als monatliche Fahrkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Lüneburg erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister 50,00 €. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Verdienstausschlag

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
2. Die Erstattung wird auf den Höchstsatz von 10,00 € pro Stunde begrenzt.
3. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg

1. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg erhalten Ratsmitglieder und die besonderen Funktionsträger Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der Stellvertreterin/des Stellvertreters bedürfen keiner Genehmigung.
3. Dienstreisen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens 15,00 € pro Tag
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 10,00 € pro Stunde, höchstens 60,00 € pro Tag
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.
2. Die Leistungen nach Absatz 1 entfallen, soweit von anderer Seite Entschädigung verlangt werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Dahlem vom 18.10.1977 außer Kraft.

Dahlem, den 14.12.2011

Der Bürgermeister
Ralf Böttcher

Hauptsatzung der Gemeinde Melbeck

Auf Grund des § 12 Abs. (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis: Die in Satzungen und Ordnungen gewählte Schreibweise für Funktionen und Funktionsträger gilt unabhängig von ihrer Formulierung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Melbeck".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Ilmenau.

§ 2

Wappen, Farbe, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Melbeck zeigt:
„In Gold ein blauer Schrägrechtsbach mit silberner Mittelwelle, oben begleitet von drei schwarzen Schilfkolben, unten von einem vierspeichigen schwarzen Mühlrad.“
- (2) Die Farben der Gemeinde Melbeck sind Blau und Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Melbeck Landkreis Lüneburg".

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000 € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen oder mehrere ehrenamtliche(n) Vertreter des Bürgermeisters, der bzw. die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt bzw. vertreten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Melbeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Sonstige Eingaben

§ 5 Absatz (1) bis (3) gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen).

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen bzw. von Bebauungsplänen der Gemeinde werden – soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den vier örtlichen Bekanntmachungstafeln (Ebstorfer Str. 6, Am Bahnhof, Am Voßberg, Moortalsheide).

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Sollte der Rat einen Beschluss nach § 106 Abs. 1 NKomVG gefasst haben, übernimmt diese Aufgabe der Gemeindedirektor.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 20. Dezember 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Melbeck vom 20. Mai 1997 außer Kraft.

Melbeck, den 20. Dezember 2011

Jürgen Stebani
Gemeindedirektor

Entschädigungssatzung der Gemeinde Melbeck

Auf Grund der § 44 und § 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Hinweis: Die in Satzungen und Ordnungen gewählte Schreibweise für Funktionen und Funktionsträger gilt unabhängig von ihrer Formulierung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 15,00 €,
 - b) für jede Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. (1) Buchstabe b) gewährt werden.

- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. (7) und § 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).
- (2) Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, der Verwaltungsvertreter des Gemeindedirektors und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für
- | | |
|--|----------|
| a) den Bürgermeister, zugleich Vertreter des Gemeindedirektors | 200,00 € |
| b) den stellvertretenden Bürgermeister | 40,00 € |
| c) für die Fraktionsvorsitzenden je | 20,00 € |
- Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstbetrag gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf der Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
- (4) Für den stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. (3) entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. (3) eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 €.

§ 5

Verdienstausfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) § 1 Abs. (3) gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Gemeindedirektors, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Gemeindedirektors, des Bürgermeisters und im Vertretungsfall des stellvertretenden Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- (3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
- die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens 10,00 € pro Tag,
 - den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 10,00 € pro Stunde, höchstens 30,00 € pro Tag,
 - für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B); Buchstabe b) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Vorschrift des § 1 Abs. (3) findet für die Leistungen nach Abs. (1) entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung vom 13. Mai 2003 wird gleichzeitig aufgehoben.

Melbeck, den 20. Dezember 2011

Jürgen Stebani
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden in der Beschleunigten Zusammenlegung Jasebeck die Ergebnisse der Wertermittlung für die im Zusammenlegungsbeschluss vom 20.10.2009 benannten Flurstücke festgestellt.

II. Gründe:

Die Wertermittlung der unter I. genannten Flurstücke wurde gemäß § 28 FlurbG vorgenommen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme und Erläuterung vom 14.12.2011 bis zum 15.12.2011 in Damnatz (Hotel Steinhagen) ausgelegen. Der Anhörungstermin wurde ebenfalls am 14.12. und 15.12.2011 in Damnatz durchgeführt.

Einwendung wurde vom Kirchenkreisamt Dannenberg vertretend für die Kirchengemeinde Wehningen (Pfarre), die Kirchengemeinde Damnatz (Pfarre und Kirche) und den St. Georgs-Stift Dannenberg erhoben. Da die Einwendung nicht begründet wurde, kann sie nicht berücksichtigt werden.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlung liegen somit vor.

III. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez.
(Kriks)

(Dienstsiegel)